

Betriebsordnung

Kompostanlage Gerolzhofen

Grundlage für diese Betriebsordnung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayrischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt (nachstehend Landkreis genannt) sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH (nachstehend AES genannt) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der Kompostanlage Gerolzhofen. Die Kompostanlage Gerolzhofen (nachstehend Kompostanlage genannt) wird vom Landkreis Schweinfurt und der AES GmbH betrieben. Sie ergänzt die Bestimmungen nach §§ 11, 12 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten der AES GmbH. Mit dem Befahren oder Betreten des Betriebsgeländes wird diese Betriebsordnung von jedermann als verbindlich anerkannt.

2. Betretungsrecht

- (1) Der Aufenthalt innerhalb des Betriebsgeländes ist den Benutzern nur zum Zwecke der Anlieferung bzw. Abholung von Abfällen, dem Erwerb von Verkaufsgütern sowie beauftragten Dritten zur Aufgabenerfüllung gestattet. Das Betriebspersonal hat das Recht und die Pflicht andere Personen umgehend vom Gelände zu verweisen. Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Betriebsgelände nicht gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Abfallkalender des Landkreises Schweinfurt, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Schweinfurt sowie durch ortsübliche Veröffentlichungen bekannt gegeben. Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Kompostanlage im Einzelfall kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.
- (3) Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht.

3. Anweisungsbefugnis

- (1) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Wird den Anweisungen des Betriebspersonals nicht Folge geleistet, kann das Betriebspersonal von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch machen.

4. Anlieferungen

- (1) Die angelieferten Abfälle werden bei der Anlieferung einer visuellen Eingangskontrolle durch das Betriebspersonal unterzogen. Der Benutzer teilt dem Betriebspersonal auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mit und gibt im Zweifel Auskunft über Art, Beschaffenheit und Herkunft der Abfälle.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund Ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (insbesondere Zusammensetzung, Geruch, Hygiene, Staub, Lärm) oder sonstigen Umstände für eine Annahme an der Abfallentsorgungseinrichtung nicht geeignet sind oder diese deren Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände die hierfür geeigneten

Entsorgungseinrichtungen des Landkreises oder AES GmbH oder eines sonstigen Dritten zu nennen.

- (3) Sollte der Anlieferer den nicht zugelassenen Abfall nicht mitnehmen, so lassen der Landkreis oder die AES die Abfälle auf dessen Kosten entfernen. Das Betriebspersonal ist befugt, zu diesem Zweck die Personalien des Anlieferers festzustellen.
- (4) Die Annahme an der Kompostanlage beschränkt sich auf die dort zulässigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. Die Festlegung einer haushaltsüblichen Menge erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal. Abweichende Regelungen zu konkretisierten Mengengrenzungen und Freimengen werden i.d.R. auf der Homepage des Landkreises und auf der Preisliste veröffentlicht. Sammelanlieferungen verschiedener Abfallerzeuger gelten als Gesamtladung mit den für einen Anlieferer festgesetzten Mengengrenzungen bzw. Freimengen.

5. Be-/Entladung

- (1) Anlieferfahrzeuge dürfen durch ihre Abmessungen weder das Personal in der Ausübung seiner Tätigkeit, noch den Betrieb der Anlage behindern. Fahrzeugabdeckungen, zum Beispiel Netze und Planen, dürfen erst unmittelbar vor dem Abladen entfernt werden.
- (2) Der Anlieferer hat seine Abfälle und Wertstoffe selbst zu sortieren und diese ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Stellen abzuladen bzw. in die Container und Boxen einzugeben. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Sperrige Abfälle sind vor der Anlieferung in zumutbarem Umfang zu zerkleinern und Fremdstoffe auszusondern. Es darf nichts vor oder neben die Sammelbehälter gestellt werden, außer aufgrund ausdrücklicher Anweisung durch das Betriebspersonal.
- (3) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises oder der AES über.
- (4) Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das unbefugte Betreten von oder Einsteigen in Sammelbehälter durch den Benutzer ist verboten. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksam machen von Schutzeinrichtungen (z.B. Absperrgitter, Leitkegel, Schranken).
- (5) Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und -flächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (6) Bei Abgabe von Verkaufsgütern hat der Abnehmer das Gut selbst zu verladen. Das Betriebspersonal kann im Einzelfall behilflich sein. Der Abnehmer bzw. der Fahrzeugführer, sofern nicht ein und dieselbe Person, hat sicherzustellen, dass sein Fahrzeug beim Verlassen des Betriebsgeländes den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Ladungssicherung und Gesamtgewicht) entspricht.
- (7) Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Personal sofort zu melden bzw. ggf. zu beseitigen.
- (8) Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.

6. Verkehrsregelung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Darüber hinaus gilt auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Verkehrs- und Hinweisschilder bzw. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.

- (3) Betriebsfahrzeuge sowie Handzeichen und mündliche Anweisungen des Betriebspersonals haben Vorrang. Für den üblichen Fahrzeugverkehr gilt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“.
- (4) Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen und Maschinen ist nicht gestattet.
- (5) Bei Entleerung oder Beschickung der Boxen und bei Containerwechsel ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.
- (6) Die Kompostanlage darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren und betreten werden. Das Verlassen dieser Wege und Flächen ist verboten! Nicht zum Befahren des Betriebsgeländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden.
- (7) Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.

7. Brandschutz

Auf die gültige Fassung der Brandschutzordnung, Teil B für die Kompostanlage Gerolzhofen wird verwiesen.

8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Den Hinweisen der auf dem Betriebsgelände aufgestellten Warn- und Sicherheitsschilder sowie den ausgehängten Betriebsanweisungen ist Folge zu leisten. Auf die gültige Fassung der Sicherheitsbelehrung, einsehbar am Bürogebäude, wird verwiesen.

9. Hinweis auf Gefährdungen

Für den Umgang mit bestimmten Stoffen (z. B. Problemmüll, Elektronikschrott) bestehen Betriebsanweisungen nach der Gefahrstoffverordnung. Diese sind am Bürogebäude einsehbar. Die Betriebsanweisungen sind zu beachten.

10. Haftung

- (1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Kompostanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises oder der AES, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (2) Der Landkreis und die AES übernehmen für Schäden, die durch das Betreten oder durch unsachgemäße Benutzung von Entsorgungseinrichtungen oder sonstigen baulichen und technischen Anlagen und Maschinen entstehen, keine Haftung.
- (3) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden – insbesondere Fahrzeugschäden –, die bei Anlieferung und Entladung sowie bei beim Beladen entstehen.
- (4) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Anlieferer durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen. Gleiches gilt für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind. In diesem Fall haften der Benutzer und dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
- (5) Der Landkreis und die AES GmbH haften nicht für Kosten oder Aufwendungen, welche dem Fahrzeugführer/-halter dadurch entstehen, dass ein Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebsgeländes nicht den rechtlichen Vorgaben entsprochen hat.
- (6) Der Landkreis und die AES haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kompostanlage wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden kann.
- (7) Kinder sowie mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben.

- (8) Erziehungsberechtigte haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder.
- (9) Die gesetzliche Haftung für den Landkreis und die AES sowie für den Benutzer bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betriebsordnung nicht berührt.

12. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 28.09.2020

Für den Landkreis Schweinfurt

Für die AES GmbH

gez.

gez.

Florian T ö p p e r
Landrat

Thomas Fackelmann
Geschäftsführung